

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See 24.07.2025 wonach auf Grund der Bestimmungen des § 5 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl.Nr. 242/1962, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl.Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl Nr 95/2024, folgende Tarifordnung für die ganztägige Schulform an der **Volksschule Hermagor** ausgeschrieben wird

§ 1 Gegenstand

Für den Besuch des Betreuungsteils der ganztägigen Schulform, wählbar als 5-Tage-Woche, 4-Tage-Woche, 3-Tage-Woche, 2-Tage-Woche oder 1-Tage-Woche im Schuljahr 2025/26, Montag bis Freitag an der **Volksschule Hermagor**, wird ein Betrag eingehoben.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Betreuungsteil der ganztägigen Schulform ist an Schultagen von Montag bis Freitag von 11:30 Uhr bis 16:30 Uhr und bei Bedarf bis 18:00 Uhr geöffnet.

(2) Nach § 45 Abs. 7 SchUG ist in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Schuldirektion und der Betreuungseinrichtung das Fernbleiben zulässig.

§ 3 An- und Abmeldung

(1) Die Anmeldung zur ganztägigen Schulform erfolgt gleichzeitig mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe eingerichtet werden muss.

(2) Die Abmeldung kann mit Semesterende erfolgen. Die Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters schriftlich zu erfolgen. Die ganztägige Schulform endet mit Schulschluss des Unterrichtsjahres 2025/26.

§4 **Berechnung des Kostenbeitrages**

(1) Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen und wird für die Monate September 2025 bis einschließlich Juni 2026 eingehoben.

(2) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für Instandhaltungen, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weitergegeben werden.

§5 **Elternbeitrag**

(1) Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Betreuungs- und Essensbeitrag) für die Dauer des Unterrichtsjahres für ihr Kind jeweils bis zum 5. des Folgemonats zu leisten.

(2) Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung.

(3) Das Unterrichtsjahr dauert vom Beginn des Schuljahres 2025/26 im September 2025 bis zum Beginn der Hauptferien im Juli 2026 gemäß § 74 K-SchG.

(4) Der monatliche Betreuungsbeitrag für die ganztägige Schulform beträgt:

für die 5-Tage-Woche	€ 80,00
für die 4-Tage-Woche	€ 70,00
für die 3-Tage-Woche	€ 57,00
für die 2-Tage-Woche	€ 41,00
für die 1-Tage-Woche	€ 22,00

(5) Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.

§ 6 **Sonstige Beiträge**

Die Höhe des Essensbeitrages (Portionspreis á € 7,00) beträgt monatlich:

für die 5-Tage-Woche	€ 140,00
für die 4-Tage-Woche	€ 112,00
für die 3-Tage-Woche	€ 84,00
für die 2-Tage-Woche	€ 56,00
für die 1-Tage-Woche	€ 28,00

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an welchem sie kundgemacht wurde.

Der Bürgermeister:

DI Leopold Astner

Auf der digitalen Amtstafel
veröffentlicht am:

Von der digitalen Amtstafel
ausgeblendet mit: